

**Elektronische  
Übermittlung von  
Entgeltbescheinigungen  
– EEL Verfahren in edlohn**



## Vorstellung

Monika Siebenlist  
Produktmanagerin edlohn



## Thema - Agenda

- > Aktuelle Daten Kinderkrankengeld
- > angrenzende Themen:  
Kurzarbeit und Kinderkrankengeld, Erstattungen wegen Quarantäne und Schulschließungen und das Zusammentreffen der verschiedenen Sachverhalte
- > Beispiel für Berechnungen zum Kinder-Krankengeld  
inkl. Erstellung einer elektronischen Entgeltbescheinigung an die Krankenkasse

## Kinderkrankengeld

- > Zuständigkeit: Krankenkasse
- > Muster-Formular
- > und **elektronische Entgeltbescheinigung** mit >edlohn

- > 05.01.2021:  
20 (30\*<sub>1</sub>) Tage je Kind pro Elternteil oder  
40 (60\*<sub>1</sub>) Tage je Kind für Alleinerziehende

- > 2020:  
10 (20\*<sub>2</sub>) Tage bis 9/2020  
15 (30\*<sub>2</sub>) Tage für die Zeit 10-12/2020

\*2) für Alleinerziehende

- > nur ganze Tage

\*1) **Quelle:** <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kinderkrankengeld-1836090>



## Kinderkrankengeld

- > Wichtig:
- > § 56 Abs. 1a IfSG nachrangig!



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung  
- (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)  
§ 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

## Kinderkrankengeld

- Angabe im Online-Antrag nach § 56 IfSG

War der Arbeitnehmer während des Tätigkeitsverbots bzw. der  
Absonderung arbeitsbefreit aufgrund eines kranken Kindes nach § 45 SGB  
V? \*

Ja

Nein

## Schulschließungen / Kinderbetreuung

- > § 616 BGB



andere Möglichkeiten?

- » Urlaub
- » Arbeitszeitguthaben
- » usw.....
- » ARBEITSRECHT

- > Kurzarbeit vereinbart?



- > Anspruch auf Kinder-Krankengeld prüfen!



- > Erstattungen wegen Quarantäne und Schulschließungen (§ 56 IfSG)

## Überblick

Fehlzeit	Entschädigungs- betrag	Besonderheit:
Pflege krankes Kind ohne Entgelt (mit <b>Kinderkrankengeld</b> )	90% des ausgefallenen Nettos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstattung durch Krankenkasse</li> <li>• Progressions-Einkunft</li> <li>• 20 (30) <b>Tage</b></li> </ul>
Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 IfSG) durch Arbeitgeber <b>Quarantäne</b>	100% des ausgefallenen <b>NEU:</b> pauschalierten Nettos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortzahlung durch AG =&gt; AN</li> <li>• Arbeitgeber beantragt Erstattung bei zuständiger Behörde</li> <li>• Progressions-Einkunft</li> <li>• 6 Wochen</li> </ul>
Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1 <b>a</b> ) IfSG durch Arbeitgeber....wegen erforderlicher <b>Beaufsichtigung eines Kindes</b>	67% des ausgefallenen <b>NEU:</b> pauschalierten Nettos	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortzahlung durch AG =&gt; AN</li> <li>• Arbeitgeber beantragt Erstattung bei zuständiger Behörde (SV- nur 80%)</li> <li>• Progressions-Einkunft</li> <li>• Begrenzung auf 2.016,-€</li> <li>• 10 (20) <b>Wochen</b></li> </ul>



## Überblick

### weitere Möglichkeiten /Besonderheiten

Kurzarbeitergeld

60% - 87%

- Fortzahlung durch Arbeitgeber an den Arbeitnehmer
- Arbeitgeber beantragt Erstattung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit
- Progressions-Einkunft

Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld nicht gleichzeitig möglich!

Krank während Quarantäne  
⇒ Lohnfortzahlung  
(gegebenenfalls U1-Erstattung)  
⇒ kein Kinderkrankengeld gleichzeitig

Laut <https://ifsg-online.de/index.html> Voraussetzung für Erstattung:

- Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit.

# Änderungen § 56 IfSG zum 31.03.2021

## ALT

(3) <sup>1</sup> Als Verdienstaussfall gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt). <sup>2</sup> Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre. <sup>3</sup> Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstaussfall der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder der Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. <sup>4</sup> Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstaussfalls bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

## NEU

(3) <sup>1</sup> Als Verdienstaussfall gilt das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, vermindert um Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang (Netto-Arbeitsentgelt). <sup>2</sup> Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts sind die Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup> Für die Berechnung des Verdienstaussfalls ist die Netto-Entgeltdifferenz in entsprechender Anwendung des § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden. <sup>4</sup> Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre. <sup>5</sup> Satz 1 gilt für die Berechnung des Verdienstaussfalls bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

Quelle:

[www.buzer.de/gesetz/2148/v268429-2021-03-31.htm](http://www.buzer.de/gesetz/2148/v268429-2021-03-31.htm)

## Änderungen § 56 IfSG zum 31.03.2021

> Beispiel

Arbeitnehmer mit Gehalt 2.400,00 €

Quarantäne vom 12.04.2021 – 23.04.2021

Steuerklasse I, mit Kind

> Schritt 1) Ermittlung des Brutto-Ausfallentgeltes

5- Tage Woche

auf die Fehlzeit entfallene **Arbeitstage**: 10

2.400,- € ./ 30 Tage x 10 Tage = 800,00 €

## Änderungen § 56 IfSG zum 31.03.2021

- > Schritt 2) (1) Ausfallnetto in 2 Schritten gem. § 106 SGB III:  
**pauschalisiertes Nettoentgelt zum Sollentgelt: 2.400,00 €**

- > Werte aus der Tabelle: [www.arbeitsagentur.de/datei/berechnung-des-kurzarbeitergeldes-2021-67-60-prozent-\\_ba146763.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/berechnung-des-kurzarbeitergeldes-2021-67-60-prozent-_ba146763.pdf) **1.117,00 €**

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Lohnsteuerklasse					
		Leistungs- satz	I / IV	II	III	V	VI
von €	bis €		monatlich				
			€	€	€	€	€
2.390,00	2.409,99	1	1.117,00	1.145,70	1.260,27	937,00	915,45
		2	1.000,30	1.026,00	1.128,60	839,10	819,80

## Änderungen § 56 IfSG zum 31.03.2021

- > Schritt 2) (2) pauschalisiertes Nettoentgelt gem. § 106 SGB III:  
 Differenz zwischen Sollentgelt 2.400,- €  
 und Ausfallbetrag aus Schritt 1) 800,- € = 1.600,00 €

- > Werte aus der Tabelle: [www.arbeitsagentur.de/datei/berechnung-des-kurzarbeitergeldes-2021-67-60-prozent-\\_ba146763.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/berechnung-des-kurzarbeitergeldes-2021-67-60-prozent-_ba146763.pdf) **804,40 €**

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
von €	bis €	monatlich					
		€	€	€	€	€	
1.590,00	1.609,99	1	804,40	827,90	857,60	687,09	662,80
		2	720,35	741,40	768,00	615,30	593,55

## Änderungen § 56 IfSG zum 31.03.2021

> Zusammenfassung der Werte

Pauschalisiertes Sollentgelt	1.117,00 €
abzüglich pauschalisiertes Ausfallentgelt	<u>- 804,40 €</u>
Nettoausfallentgelt	<b>312,60 €</b>

> entspricht 67% => Nettoausfall für **Kinderbetreuung** (§ 56 Abs. 1a IfSG)

> Umrechnung für **Quarantäne** (§ 56 Abs. 1 IfSG)

$$312,60 \text{ €} \cdot 67 \times 100 = \mathbf{466,57 \text{ €}}$$

## Änderungen § 56 IfSG zum 31.03.2021

- > Entschädigung (**Quarantäne**) § 56 Abs. 1 IfSG

466,57 €

Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG	
Entschädigung nach § 56 IfSG (stsv-frei) [€]:	466,57
Ausfallbrutto Entschädigung Quarantäne - manuell [€]:	800,00
Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung - manuell [€]:	0,00



- > Entschädigung (**Kinderbetreuung**) § 56 Abs. 1 a IfSG

312,60 €

Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG	
Entschädigung nach § 56 IfSG (stsv-frei) [€]:	312,60
Ausfallbrutto Entschädigung Quarantäne - manuell [€]:	0,00
Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung - manuell [€]:	800,00



## Infektions-Schutz-Gesetz

> Online-Anträge werden bevorzugt bearbeitet (NRW + Thüringen nur noch online möglich):

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen **Das Land Nordrhein-Westfalen bearbeitet ab dem 15.02.2021 nur noch Online-Anträge.**
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen **Der Freistaat Thüringen bearbeitet ab dem 01.01.2021 nur noch Online-Anträge.**

die fehlenden

Bayern

Berlin

Hamburg

Sachsen

=> Papier

Quelle: <https://ifsg-online.de/index.html>



# Quarantäne und Schulschließungen

## WELCHE BEHÖRDE IST FÜR MEINEN ANTRAG ZUSTÄNDIG?

Prüfen Sie [hier](#), ob Ihre zuständige Behörde am Online-Angebot teilnimmt und Sie den Antrag digital stellen oder das PDF-Formular nutzen können.

<https://ifsg-online.de/index.html>

### Hinweis zur Eingabe der richtigen Postleitzahl:

Für Ihre Entschädigung ist das Bundesland zuständig, in dem die geschlossene Schule oder **Betreuungseinrichtung** des Kindes bzw. Behörde, die die Absonderung des Kindes angeordnet hat, liegt. Gibt es innerhalb des Bundeslandes mehrere zuständige Stellen (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg), ist der Ort der Betriebsstätte/des Unternehmenssitzes maßgeblich.

oder:

### Betriebsstätte

In welcher Betriebsstätte ist der Arbeitnehmer tätig? \* ⓘ

Unternehmenssitz  Niederlassung

PLZ \*

Ort \*

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***

## Haftungsausschluss

Diese Präsentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben. Weiterhin übernimmt eurodata keine Haftung gegenüber den Benutzern oder Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.